

PRIVACY NEWS

Drei Fragen zum „Dateneigentum“

Fragen: Niko Härting und Sebastian J. Golla

Ob angesichts der wachsenden wirtschaftlichen Bedeutung von Daten ein Eigentumsrecht an diesen anzuerkennen ist bzw. durch neue gesetzliche Regelungen geschaffen werden sollte, wird unter Datenschützern, Verbraucherschützern und Netzpolitikern lebhaft diskutiert. Wir haben zu diesen Fragen Stellungnahmen von Prof. Dr. Johannes Caspar, Lars Klingbeil, Wolfgang Kubicki, Konstantin von Notz, Sabine Petri und Tankred Schipanski eingeholt.



Prof. Dr. Johannes Caspar
Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

1. „Meine Daten gehören mir.“ Stimmt dieser Satz?

Die individuelle Zuordnung von Daten weist mit der rechtlichen Verfügbarkeit von Eigentumsansprüchen durchaus Analogien auf, ist aber bei Weitem nicht mit dieser Thematik identisch. Unterschiede betreffen zunächst das Objekt des Rechtstitels: Substrat des Eigentums sind Sachen. Das Sachenrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch behandelt die rechtliche Verbindung einer Person mit einem körperlichen Gegenstand und die sich daraus ergebenden Ausschließlichkeitsansprüche gegenüber Dritten. Daten, auch soweit sie einer Person zugeordnet werden können, sind hingegen unkörperliche Informationen, die in einer sprachlichen Dimension existieren und ihrem Wesen nach auf Kommunikation, d.h. auf einen sozialen Austausch mit anderen, gerichtet sind.

Anders als das Sachenrecht, das individuelle Herrschaftsansprüche zwischen Person und Sache in juristisch strenger, d.h. die Rechtssicherheit in hohem Maße konsituierender Weise regelt, bleibt das Daten-

schutzrecht ein Zuordnungsrecht von Nutzungsansprüchen, das aufgrund der Weite des Regelungsgegenstands letztlich eher im Abwägungsmodus als im Regelmodus verläuft: Wem ein PKW, ein Grundstück oder ein Brot gehört, das muss die Rechtsordnung um Rechtsfrieden herzustellen, in klarer und eindeutiger Weise regeln. Das ist naturgemäß bei Daten nicht so leicht möglich. In der digitalen Welt bereitet es zunächst definitorische Schwierigkeiten, die Anwendungsbereiche des Begriffs personenbezogener Daten von Daten ohne Personenbezug trennscharf gegeneinander abzugrenzen. Auf die vermeintliche Belanglosigkeit des einzelnen Datums kann es hier nicht ankommen, denn die Verknüpfbarkeit und Verfügbarkeit einzelner Daten bringt es mit sich, dass die Erstellung von individuellen Persönlichkeitsprofilen durch Verkettung auch auf den ersten Blick wenig aussagekräftiger Daten möglich wird. Darüber hinaus sind Daten, die immaterielle Nutzungsrechte an Informationen begründen, stärker auf soziale Teilhabe ausgerichtet als körperliche Gegenstände und somit in weitaus größerem Umfang auf gemeinsame Nutzungsmöglichkeiten bezogen. Neben der Einwilligung ist insbesondere die gesetzliche Abwägungsregel des berechtigten Interesses einer verantwortlichen Stelle ein eher weicher Legitimationsgrund für das Recht auf Verarbeitung.

Andererseits bezweckt das Datenschutzrecht den Schutz der Selbstbestimmung des Einzelnen, Preisgabe und Verwendung

seiner Daten grundsätzlich selbst zu bestimmen. Die Geltung eines gesetzlichen Verbots mit Erlaubnisvorbehalt sichert dieses Selbstbestimmungsrecht durchaus in ähnlicher Weise wie die Vorschriften zum Schutz des Eigentums vor dem unzulässigen Zugriff staatlicher oder privater Akteure. Dabei bleibt jedoch festzuhalten, dass das Eigentumsrecht als wirtschaftliches Grundrecht in stärkerem Maße einer Kommerzialisierung zugänglich ist als das aus der Menschenwürde und der allgemeinen Handlungsfreiheit resultierende immaterielle Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung. Dies gilt, obwohl gerade dem Datenschutzrecht der Gedanke des Schadensersatzes nicht fremd ist und diese dann durchaus einen eigenen Stellenwert einnimmt.

2. „Daten sind das neue Öl.“ Stimmt dieser Satz?

In der digitalen Gesellschaft sind Daten der Treibstoff für die wirtschaftliche Entwicklung. Sie eröffnen weit mehr als nur den Einblick in Herz und Hirn des Verbrauchers bzw. den Zugang auf eine profilbasierte, passgenaue Werbung. Vielmehr erweisen sich systematische Datenanalysen immer mehr als Steuerungsressourcen und sind Schlüssel zur Vorhersage von künftigen sozial-ökonomischen Entwicklungen in allen erdenklichen Bereichen, in denen unternehmerische Entscheidungen zu treffen sind.

Der Ausspruch, Daten seien das neue Öl, macht darüber hinaus bewusst, dass wir es im Zuge der Digitalisierung wie zur Zeit der Industrialisierung, die sich gerade im Zeichen der fossilen Energien vollzog, mit gänzlich neuen Herausforderungen zu tun haben: Damals galt es, die Dynamik des Kapitalismus durch soziale Strukturen zu bändigen, um die ökonomische Ausbeutung des abhängig Beschäftigten und seine Verelendung zu verhindern. Heute bedroht die Digitalisierung durch ihre massiven technologischen und ökonomischen Fliehkräfte Freiheit und Gleichheit der Menschen. Aktuell stellt sich die Frage nach dem Schutz des Einzelnen vor informationeller Ausbeutung wie damals vor einer ökonomischen. Es gilt, die digitalen Grundrechte vor einer Erosion durch technisch-ökonomische Entwicklungen zu schützen. Die Idee des selbstbestimmten Menschen als regulatives Ideal aller freien Gesellschaften zu bewahren, dies ist die zentrale Aufgabe des Rechtsstaats in der digitalen Moderne.

3. Brauchen wir eine Regulierung des „Dateneigentums“? Wenn ja, in welche Richtung?

Ohne eine Regulierung im Umgang mit personenbezogenen Daten sowohl gegenüber privaten als auch gegenüber staatlichen Akteuren wird es nicht gelingen, die digitalen Grundrechte und die Menschenwürde vor den Begehrlichkeiten ökonomischer Marktmacht auf der einen und einer effizienten sozialen Kontrolle auf der anderen Seite zu schützen. Allerdings erscheint fraglich, ob Regelungen, die an die statische Begrifflichkeit des Dateneigentums anknüpfen, dieser Schutzintention tatsächlich gerecht werden können. Die reinste Form des marktkapitalistischen Schutzes der Privatsphäre wird durch ein Modell erreicht, das die Privatsphäre selbst durch Schadensersatzregelungen oder Tauschgeschäfte (etwa gegen den Zugang zu kostenfreien Diensten) vollständig dem Grundsatz wirtschaftlicher Kompensation unterwirft. Glücklicherweise sind hier nicht die Besitzenden, sondern die Personen mit einer Privatsphäre, die in Geld aufgewogen werden kann. Für einen modernen Datenschutz in einem sozialen Rechtsstaat greift ein derartiger Ansatz jedoch zu kurz. Durch einseitige Kommerzialisierung informationeller Selbstbestimmungsrechte entsteht eine Situation, in der die sozialen Ungleichheiten am Status individueller digitaler Tätowierungen abbildbar werden: Während diejenigen, die es sich leisten

können und über das kritische Bewusstsein verfügen, ihre Privatsphäre zu schützen und ihre Daten nicht zu Markte zu tragen, weitgehend datenschutzkonform leben können, muss es in diesem System zwangsläufig Personen geben, die ihre Daten zumindest scheinbar freiwillig zur Verfügung stellen und ihre Rechte an deren Nutzung gegen Entgelt an den meist bietenden Datenhändler verkaufen. Ein dermaßen kommerzialisierter Datenschutz muss dem Gedanken eines immateriellen Schutzanspruchs aus dem Grundrecht der Menschenwürde deutlich entgegenlaufen.

Dabei ist der Effekt des Buy-Out bereits heute unter den gegenwärtigen Datenschutzregelungen deutlich sichtbar, etwa wenn es darum geht, die Eintrittskarte in die geschlossenen Welten von monopolartigen Anbietern wie Google, Facebook, Microsoft oder Apple durch Übertragung des Nutzungsrechts an den eigenen Daten zu lösen. Modelle, die auf einer scheinbaren Autonomie des Handelnden, auf einem komplexen Einwilligungsmechanismus aufbauend die Zustimmung des individuellen Nutzers fingieren, können nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Bedingungen, nach denen der Einzelne den Zugang zu den Diensten durch Übertragung seiner Daten erkauft, von der einen Seite mehr oder weniger offen diktiert werden. Da ist kein Raum für individuelle Vereinbarungen. Entweder man willigt ein oder die Tür bleibt eben geschlossen.

Dieser „Alles-oder-Nichts-Ansatz“ kann hier durchaus als Vorläufer einer Entwicklung hin zu einem Datendeal gesehen werden, bei dem die ökonomische Verwertbarkeit der eigenen Daten künftig im Sinne einer finanziellen Massenkompensation erfolgt. Bereits heute gibt es mit Modellen des Algo-Banking im Bereich des Kredit-Scoring die Möglichkeit, durch Öffnung der eigenen Daten etwa in sozialen Netzwerken Verbraucherkredite in Anspruch zu nehmen. Diejenigen, die sich durch ihre wirtschaftliche Situation zum Verkauf ihrer Daten bereitfinden, werden auf der einen Seite dieses auf sozialer Ungleichheit aufbauenden Systems stehen. Ihnen gegenüber stehen diejenigen, die keine ökonomische Veranlassung haben, ihre Daten in kleiner Münze zu veräußern, die jedoch von absurd hohen Schadensersatzzahlungen profitieren, sollte die weiße Weste ihrer Privatsphäre durch Dritte geschädigt werden.

Künftig angesichts der Ökonomisierung von personenbezogenen Daten auf Vertragsfreiheit und Einwilligung zu setzen, die beide dem Modell des Dateneigentums unmittelbar immanent sind, muss dem Ge-

danken der informationellen Selbstbestimmung letztlich widersprechen. Um derartige Entwicklungen zu verhindern, bleibt am Ende nur eine staatliche Rahmenregelung, die eine Begrenzung der ökonomischen Disponibilität von personenbezogenen Daten vorsieht. Das spricht nicht per se gegen eine Dateneigentumskonzeption, die unter anderen Instrumenten auch Schadensersatzansprüche von Betroffenen anerkennt. Es spricht aber sehr wohl gegen ein marktliberales Konzept der individuellen Handelbarkeit personenbezogener Daten ohne jegliche staatliche Eingriffsregelungen. Auch wenn damit der Vorwurf des Paternalismus nicht weit entfernt ist: Das System der Kontrolle gesetzlicher Zulassungsregelungen und Sanktionen durch unabhängige staatliche Kontroll- und Beschwerdestellen ist hier in jedem Fall vorzugswürdig. Hier liegen die Grenzen der individuellen Disponibilität datenschutzrechtlicher Grundrechtspositionen: Datenschutzrecht als Ausprägung des Selbstbestimmungsrechts kann die selbstbestimmte Wahl auch von unvorteilhaften Tauschgeschäften nicht ausschließen. Das führt zu einem immer stärker erlebbaren Missbrauch des Einwilligungsinstruments und einer massiv steigenden Asymmetrie zwischen Subjekt und verantwortlicher Stelle. Diese Dysfunktionalität aber wird das Instrument der Einwilligung im Datenschutzrecht künftig immer mehr in Frage stellen.



Lars Klingbeil
Netzpolitischer Sprecher
der SPD-Bundestags-
fraktion und Vorsitzender
der Landesgruppen
Niedersachsen/Bremen in
der SPD-Bundestags-
fraktion

1. „Meine Daten gehören mir.“ Stimmt dieser Satz?

Die Aussage ist sicher etwas vereinfachend, aber der Einzelne muss die Hoheit über seine Daten haben und souverän entscheiden können. Das meint das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Diese ist notwendiger Bestandteil einer freiheitlichen Kommunikationsordnung. Demokratische Teilhabe und Teilnahme an gesellschaftlichen Kommunikationsprozessen und einem freien Wirtschaftsverkehr sind nur zu erwarten, wenn alle Beteiligten ihr Handeln auf freie Willensbildung gründen können. Diese ist nur möglich, wenn die

Erhebung, Nutzung und Verwendung personenbezogener Daten grundsätzlich der freien Selbstbestimmung unterliegt.

2. „Daten sind das neue Öl.“
Stimmt dieser Satz?

Ja, Daten sind ein entscheidender, wenn nicht sogar der entscheidende, Rohstoff der digitalen Gesellschaft. Die technologische Entwicklung erlaubt heute eine umfassende Verknüpfung von Informationen aus verschiedenen Quellen sowie deren detaillierte Auswertung und Analyse (Big Data). In der Verarbeitung, Aggregation und Verknüpfung unterschiedlichster Datenarten und Datenmengen in Echtzeit liegt ein großes gesellschaftliches und wirtschaftliches Potenzial.

3. Brauchen wir eine Regulierung des „Dateneigentums“? Wenn ja, in welche Richtung?

Das ist, auch aus rechtlicher Sicht, eine sehr spannende Frage. Ich finde es aber noch zu früh, diese Frage von vornherein mit Ja oder Nein beantworten. Ob, und wenn ja, welche Regelungen aus dem Zivilrecht zu übertragen sinnvoll wäre, muss zunächst geprüft werden und ist bereits Gegenstand diverser Arbeitsgruppen. Dabei sollte jedoch nicht vergessen werden, dass gerade Ende April 2016 die europäische Datenschutz-Grundverordnung verabschiedet wurde, die das Datenschutzrecht europaweit vereinheitlichen wird. Aber auch auf europäischer Ebene wird über entsprechende Regeln für Eigentum an Daten nachgedacht, etwa im Zusammenhang mit Smart Cars oder dem Internet der Dinge. Vor diesem Hintergrund habe ich eine Datenethikkommission vorgeschlagen. Große gesellschaftliche Fragen werden oft in Regierungskommissionen beraten und der Bundestag hat mit der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ wichtige Vorarbeiten geleistet. Konkret stelle ich mir eine Datenethikkommission vor, die unter der Einbeziehung aller Akteure – Wirtschaft, Gewerkschaften, Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Kirchen, etc. – einen Entwicklungsrahmen für Datenpolitik, den Umgang von Algorithmen und KI aufzeigt und konkrete Empfehlungen zu den rechtlichen und ethischen Fragen gibt.



Jan Korte
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender der Bundestagsfraktion Die Linke und Mitglied im Innenausschuss

1. „Meine Daten gehören mir.“
Stimmt dieser Satz?

Leider nein. Noch nie wurden so viele Daten gesammelt, analysiert und für kommerzielle sowie nachrichtendienstliche Zwecke genutzt wie heute. Dabei rückt insbesondere die Nutzung von Metadaten immer stärker in den Vordergrund. Mit ihnen lassen sich Bewegungs- und Sozialprofile erstellen, um Individuen gegebenenfalls zu Überwachungszwecken zu identifizieren und zu lokalisieren oder sie mit personen- und ortsbezogener Werbung anzusprechen.

2. „Daten sind das neue Öl.“
Stimmt dieser Satz?

Dass Daten wertvoll sind, daran besteht kein Zweifel. Es findet eine Verschiebung der Wertschöpfung von Hardware zur Software statt, deren Input Daten bilden. Der Mobilfunkmarkt zeigt, dass die Umwälzungen enorm sind und es sehr schnell gehen kann – wie bei der Ablösung der einstigen Weltmarktführer Nokia und Siemens durch iOS- und Android-Handys. Das ganze Ausmaß dieser Entwicklung ist heute allenfalls erahnbar, und wir müssen sie kritisch, auch vorausschauend und lenkend, begleiten. Das alte Öl hat unseren Planeten bekanntlich nicht nur vorangebracht.

3. Brauchen wir eine Regulierung des „Dateneigentums“? Wenn ja, in welche Richtung?

Die Debatte um ein Institut des Dateneigentums hat erst begonnen. Wir müssen allerdings aufpassen, dass wir das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Kommunikation oder Informationsvorgänge – siehe Metadaten – lassen sich nicht wie Eigentum kontrollieren. Dateneigentum hingegen rief schnell Forderungen nach Abwehrrechten hervor, wie wir sie aus den Debatten zum Schutz des geistigen Eigentums kennen. Zudem würden umgekehrt mit einem Dateneigentum Wertschöpfungsprozesse der datenverarbeitenden Industrie abgesichert. Das Konzept des Datenschutzes, das eben nicht auf dem Eigentumsbegriff aufsetzt, würde unterminiert und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ausgehöhlt. Letzteres sollten wir besser nicht über Bord werfen.

fungsprozesse der datenverarbeitenden Industrie abgesichert. Das Konzept des Datenschutzes, das eben nicht auf dem Eigentumsbegriff aufsetzt, würde unterminiert und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ausgehöhlt. Letzteres sollten wir besser nicht über Bord werfen.



Wolfgang Kubicki
Vorsitzender der FDP-Fraktion im Landtag von Schleswig-Holstein und stellvertretender Bundesvorsitzender der FDP

1. „Meine Daten gehören mir.“
Stimmt dieser Satz?

Derzeit nicht unbedingt. Es ist schon beunruhigend, wenn ich sehe, dass manch ein soziales Netzwerk ziemlich genau weiß, wer sich gerade neu angemeldet hat, auch wenn der Nutzer vollkommen falsche Angaben zu seiner Person gemacht hat. Wir müssen also wieder dorthin zurückkommen, dass wir selbst die Verfügungsgewalt über unsere Daten erhalten. Das kann selbstverständlich nicht erschöpfend im nationalen Rahmen geregelt werden, hier brauchen wir in jedem Falle eine internationale Verständigung.

2. „Daten sind das neue Öl.“
Stimmt dieser Satz?

Das kann man so sehen. Wirtschaft und Wertschöpfungsketten werden durch die neuen Informationstechnologien grundlegend verändert. Bedenken wir, dass mittlerweile nahezu alle Wirtschaftszweige direkt oder indirekt von digitalen Anwendungen und Datenverkehren abhängig sind, dann stellen Daten tatsächlich den neuen „Schmierstoff“ unserer ökonomischen Entwicklung dar.

3. Brauchen wir eine Regulierung des „Dateneigentums“? Wenn ja, in welche Richtung?

Definitiv ja. Eine völlige Entgrenzung der individuellen Datenströme kann niemand wollen, denn das macht uns auf Dauer unfrei. Es berührt die Würde und das Freiheitsgefühl eines jeden Einzelnen, wenn man über ihn alles herausfinden kann. Vor

diesem Hintergrund halte ich auch die Vorratsdatenspeicherung oder die Flug-gastdatenerhebung – gemessen an ihrer langfristigen Wirkung – für die Ausbildung einer freiheitlichen Gesellschaft für kontraproduktiv. Der Rechtsstaat sollte in der Frage der Sicherung des Dateneigentums mit leuchtendem Beispiel vorangehen.



Konstantin von Notz
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender und Sprecher für Netzpolitik der Grünen Bundestagsfraktion

1. „Meine Daten gehören mir.“ Stimmt dieser Satz?

Dieser Satz ist durchaus interpretationsfähig. Wir Grüne haben ihn stets in dem Sinn verwendet, dass wir mit ihm einen emanzipatorischen Anspruch auf Selbstbestimmung über die einen selbst betreffenden Informationen und Daten zum Ausdruck bringen wollten. Das finde ich angesichts der weiter voranschreitenden Digitalisierung unserer Gesellschaft und zunehmenden Algorithmisierung ganzer Lebensbereiche eine nach wie vor sehr wichtige politische Haltung. Im Grunde genommen ist sie heute wichtiger denn je. Aus diesem Grund haben wir sie auch stets, beispielsweise im Rahmen der Verhandlungen um die EU-Datenschutz-Grundverordnung, gegen alle Widerstände betont – und uns letztlich durchgesetzt. So ist das in der Grundverordnung verankerte Prinzip der Datenportabilität ja durchaus dahingehend zu interpretieren. Verfolgt man eine rein kommunikationswissenschaftliche Perspektive, kann man durchaus Zweifel an der politischen Verkürzung, die jedoch beinahe jeder politischen Forderung immanent ist, ins Feld führen. So sind Daten durchaus als Untergruppe zum Begriff der Information zu verstehen. Informationen aber bilden sich erst in einem kommunikativen und komplexen Akt zwischen Sender und Empfänger. Die Informationsdimension und die damit einhergehende Diskussion um die Notwendigkeit möglicher Regelungsansätze für den Gesetzgeber politisch zu übersetzen ist die zweifellos größere Herausforderung. Zugleich wird aber auch die Dringlichkeit des Regelungsbedarfs klarer: Informationen formen Wissen, Wissen ist Macht und er-

öffnet, neben allen seinen positiven Seiten, auch Wege zur Manipulation bis hin zum Missbrauch.

2. „Daten sind das neue Öl.“ Stimmt dieser Satz?

Jein, auf der einen Seite kann man diesen Ausspruch kaum noch hören und analog/digital-Vergleiche hinken immer. Die Metapher wird ja vor allem von denjenigen verwendet, die Goldgräberstimmung schüren und gesetzgeberische Regulation in dem Bereich verhindern wollen. Der Aufbruch wird zu einer Art Ausnahmezustand erklärt, bei dem keine Zeit verschwendet werden darf, schon gar nicht angesichts einer immer größer werdenden Kluft zwischen den USA und Europa. Diese stark verkürzte Sichtweise kann sich der Gesetzgeber gewiss nicht zu eigen machen. Er muss dafür sorgen, dass die disruptiven Umwälzungen unserer Gesellschaft und einer zunehmend datengetriebenen Wirtschaft aktiv politisch und gesetzgeberisch begleitet werden, um so Rechtssicherheit herzustellen und einen effektiven Grundrechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Sich dieser Herausforderung zu stellen haben sich die verschiedenen Bundesregierungen unter Angela Merkel in den letzten Jahren leider weitgehend verweigert.

Auf der anderen Seite bietet der Ausspruch „Daten sind das neue Öl“ die Gelegenheit, genau hierauf aufmerksam zu machen. Wenn man ihn ernsthaft ins Feld führt, muss man sich die Frage gefallen lassen, was dies eigentlich bedeutet und ob wir nicht heute längst erkannt haben, dass es ein Irrweg war, ganze Gesellschaften von fossiler Energie abhängig zu machen. Man muss sich fragen lassen, ob es angesichts eines voranschreitenden Klimawandels überhaupt noch gelingen kann, die Energiewende zu realisieren, bevor ein „Point of no return“, wie die oft zitierte 2-Grad-Grenze erreicht ist und ob man wirklich will, dass sich ganze Gesellschaften in derart gefährliche Abhängigkeiten begeben. So bietet der Vergleich durchaus die Chance, auf die Sinnhaftigkeit, die gleichen Fehler als Gesellschaft nicht zwingend wiederholen zu müssen, aufzuzeigen. So wird schnell klar, dass es überfällig ist, sich grundlegende Gedanken darüber zu machen, was angesichts der voranschreitenden Algorithmisierung privater Lebensbereiche regulatorisch zu tun ist. So gelang man schnell zu Fragen wie der, ob beispielsweise Verschlüsselungstechnologien die Rolle der Erneuer-

erbaren Energien zukommen könnte, ob es nicht tatsächlich verbindlicher internationaler Abkommen zum Schutz von Grund- und Menschenrechten bedarf, ob wir die Verbreitung gewisser Technologien, zum Beispiel aus dem Überwachungs- und Zensurbereich und das Verbauen von Zero Day Exploits durch Geheimdienste und Sicherheitsbehörden nicht ächten müssten und eine Art Nicht-Proliferation auch für gewisse digitale Güter brauchen etc.

3. Brauchen wir eine Regulierung des „Dateneigentums“? Wenn ja, in welcher Richtung?

Aus dem oben bereits Gesagten sollte deutlich geworden sein, dass es aus sozio-wissenschaftlicher Perspektive strenggenommen kein Dateneigentum geben kann. Nicht viel anders verhält es sich übrigens aus rechtswissenschaftlicher Perspektive. Die bisherigen Überlegungen verbleiben dementsprechend auch im Vagen, drücken sich um bestehende Datenschutzregelungen herum und beziehen sich meist auf das Urheberrecht. Ob dies tatsächlich zielführend ist, wage ich zu bezweifeln. Ich würde mir insgesamt wünschen, dass hier die Beteiligten mehr mit offenem Visier auftreten. Geht es hier darum, ganze zukünftige Datenflüsse aus dem Persönlichkeitsrecht herauszuschneiden? Das wäre so mit dem Grundgesetz kaum vereinbar. In den beiden derzeit am intensivsten diskutierten Teilgebieten des Vernetzten Fahrens sowie der Smart Grids wird deutlich, welche schwierige Sachfragen zu beantworten sind: Welche der anfallenden Daten genießen in jedem Falle den grundrechtlichen Schutz oft mehrerer Grundrechte, und zwar zugunsten der Verbraucher, auch der Eigentümer (etwa des KFZ)? Ansonsten: Wie kann ich diese angemessen beteiligen an den Erträgen der „Datenwirtschaft“ im Umgang mit den sie betreffenden Daten? Brauchen wir neue Regulierungsmechanismen, beispielsweise im Wettbewerbs-, Kartell- und Fusionsrecht, die diesen Entwicklungen und großen Daten- und Informationskonzentrationen bei wenigen marktmächtigen Anbietern Rechnung tragen? Und, auch sehr relevant für uns Grüne: Welche anfallenden Daten sollten eigentlich im Wege von Open Data und im Wettbewerb der Anbieter, sei es unsere heimische Industrie oder die der US-Anbieter, guten und tragfähigen Geschäftsmodellen zur Verfügung stehen? Der Gesetzgeber hat hier eine große Verantwortung, nicht wieder jahrelang am Spielfeldrand zu stehen, sondern gemeinwohl-

fördernd sowie zum Schutz der Grundrechte zu beobachten und zu gestalten, auch in Ergänzung zu möglichen Selbstregulierungen wie beispielsweise denen der Automobilindustrie.



Sabine Petri
Referentin in der Gruppe
Verbraucherrecht bei der
Verbraucherzentrale
NRW, Rechtsanwältin

1. „Meine Daten gehören mir.“ Stimmt dieser Satz?

Der Satz „Meine Daten gehören mir“ ist suggestiv und spielt auf die dogmatisch komplexe Frage von Daten als sachenrechtliches Eigentum an, die rege diskutiert wird. Zugleich bringt der Satz „Meine Daten gehören mir“ umgangssprachlich in verständlicher Weise zum Ausdruck, worum es im Kern geht, um das Persönlichkeitsrecht. Der Satz stimmt daher, soweit er vor dem Hintergrund meines grundrechtlich verbürgten Rechts gelesen wird, selbst zu bestimmen, wer wann was über mich weiß. Nicht nur die Erhebung personenbezogener Daten, sondern jede weitere Datennutzung – sei es für kommerzielle oder öffentliche Zwecke – muss diese grundrechtlichen Anforderungen beachten.

2. „Daten sind das neue Öl.“ Stimmt dieser Satz?

Abgesehen vom starken Preisverfall des Öls im vergangenen Jahr ist der Vergleich im Hinblick auf die kommerzielle Verwertung personenbezogener Daten in Form von personalisierter Kundenansprache sehr passend. Im Gegensatz zu Ölquellen erschöpfen die Datenquellen jedoch nicht, sondern sie nehmen durch die Vernetzung des Alltäglichen, durch die Weiterentwicklung der Trackingmethoden und Big Data-Anwendungen sowohl quantitativ als auch qualitativ stetig zu.

Damit ist nicht nur das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Verbraucherinnen und Verbraucher massiv gefährdet, sondern es eröffnet sich auch ein weiterer Spielraum für Diskriminierungen. Der EuGH hat im letzten Jahr in seinem Urteil zum Recht auf Vergessen betont, dass ein Eingriff in das informationelle Selbstbe-

stimmungsrecht eben nicht allein mit dem wirtschaftlichen Interesse an der Datenverarbeitung gerechtfertigt werden kann; diese Wertung dürfte auch für künftige Entscheidungen richtungsweisend sein.

3. Brauchen wir eine Regulierung des „Dateneigentums“? Wenn ja, in welche Richtung?

Das kommt auf das jeweilige Regulierungsziel an. Soweit es um die öffentlich-rechtliche Regulierung des Datenschutzrechts geht, sind wir in Deutschland heute relativ gut aufgestellt. Bis die Datenschutzgrundverordnung ab dem 25. Mai 2018 europaweit gilt, sollten wir sicherstellen, dass wir dann nicht hinter den hohen Schutzstandard unseres derzeit geltenden deutschen Bundesdatenschutzrechts zurückfallen und uns dies soweit wie möglich erhalten bleibt, wie z. B. im Bereich des Scoring.

Daneben stellen zivilrechtliche Zuweisungsnormen für das Recht an Daten eine sinnvolle Ergänzung dar. Eine Regulierung ist dort erforderlich, wo das Datenschutzrecht und zivilrechtliche Rechtsfolgen noch nicht aufeinander abgestimmt sind. Insoweit begrüßen wir es, dass sich allmählich auch beim (Unions-)Gesetzgeber die Erkenntnis durchsetzt, dass Dienste, für die personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden, keineswegs kostenlos sind. Stellen Daten eine neue „Währung“ dar, dürfen sie indes nicht auf einen rein kommerziellen Wert reduziert werden. Hier schließt sich der Kreis zur ersten Frage. Denn der Satz „Meine Daten gehören mir“ ist keine eigentumsrechtliche, sondern eine grundrechtliche Frage meiner – nicht nur informationellen – Selbstbestimmung.



Tankred Schipanski
CDU-Bundestagsabgeordneter, Obmann des Ausschusses Digitale Agenda

1. „Meine Daten gehören mir.“ Stimmt dieser Satz?

Nur zum Teil. Die Frage nach dem „Dateneigentum“, beziehungsweise Verfügungsrechten, stellt sich in Zeiten von Big Data neu. Daten werden zunehmend vernetzt. Nehmen wir das Beispiel des selbstfahrenden Autos der Zukunft: Wem gehören die Daten, die darin gespeichert werden, dem Autobesitzer oder dem Hersteller? Und wer darf sie verwerten? Diese Fragen sind nicht abschließend geklärt. Anders als Sachen können Daten nicht einfach abgegrenzt werden.

2. „Daten sind das neue Öl.“ Stimmt dieser Satz?

Auf jeden Fall haben Daten in der digitalisierten Welt eine wachsende Bedeutung, da durch ihr Zusammenführen und Auswerten ein ökonomischer Wert entsteht. Daten sind heute der Rohstoff für neue Geschäftsmodelle.

3. Brauchen wir eine Regulierung des „Dateneigentums“? Wenn ja, in welche Richtung?

Die Idee des „Dateneigentums“ ist nicht neu. Es handelt sich um einen noch rechtsoffenen Begriff. Die Tatsache, dass Daten auch Vermögenswerte sein können, macht meines Erachtens eine Dateneigentumsordnung notwendig. Wir müssen Antworten darauf finden, wer der Eigentümer von Daten ist, mit welchen Befugnissen er ausgestattet ist und wer Daten verwerten darf. Darüber bedarf es einer weiteren Diskussion in Gesellschaft und Rechtswissenschaft, bevor der Gesetzgeber Hand anlegt.